

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

EINSCHULUNG 2021

GEBÜHRENSATZUNGEN

BEBAUUNGSPLÄNE



OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

ein ungewöhnliches, schwieriges Jahr 2020 ist zu Ende gegangen. Glücklicherweise haben wir die Umsetzung geplanter Projekte wie beabsichtigt beginnen können – ich denke an den Beginn der Sanierung der Diesterweg-Grundschule oder auch den Bau der Schwimmhalle. Beides wichtige Projekte für die Lebensqualität in unserer Stadt. Vor allem bei letzterem Projekt waren Auswirkungen der uns alle bewegenden Corona-Pandemie nicht allzu sehr spürbar. Da wirkt der planmäßige Ablauf schon etwas aus der Zeit gefallen.

Ich möchte zum Jahreswechsel aber vor allem einen positiven Aspekt herausheben! Für mich vermittelt die Fortführung der Arbeiten an unseren städtischen Projekten auch und ganz besonders eines – Zuversicht! Und mit dieser Zuversicht möchte ich Sie alle mit ins neue Jahr 2021 nehmen.

Wir können und wollen es uns nicht leisten, zum Jahreswechsel mit noch recht unklaren Aussichten in Lethargie zu verfallen. Wir haben auch im vor uns liegenden Jahr viel vor: die Sanierung der Kindertagesstätte Hordorf, den Beginn der Sanierung der alten Puschkinsporthalle, die Wiederherstellung der Sporthalle in Hornhausen,

die Fortführung der Entwicklung des Bahnhofs- und Bahnareals gemeinsam mit der BEWOS GmbH, den Abschluss unseres Breitbandausbaus.

Ich denke, die Aufgaben, die uns auch 2021 erwarten, lassen keine Zeit und bieten keinen Grund für Zaghaftheit. Vielmehr hoffe ich, dass 2021 die Rückkehr zu einem städtischen gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen wird. Und ich setze darauf, dass wir nach langer Durststrecke unseren Kulturschaffenden ermutigenden Anschub geben.

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener, für das neue Jahr wünsche ich Ihnen allen ganz herzlich Gesundheit, Zuversicht und Erfolg.

Ihr



Bürgermeister

Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen
Aktuelles aus dem Rathaus

Seite 4
Seite 12

Aus den Ortsteilen

Ampfurth
Schermdke

Seite 17
Seite 17

Titelbild: Mathias Schulte

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Büro des Bürgermeisters Leiterin Herr Steffen	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	Stabsstelle Breitband	Personalverwaltung	IT
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Grundstücksverwaltung
	Zentrale Finanzbuchhaltung		
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Czerwienski	Baubetrieb	Technische Gebäudeverwaltung	Tiefbau
	Planung	Friedhöfe, Grün- und Parkanlagen	
Magdeburger Straße 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Einwohnermeldewesen	Standesamt	Schulen, Kitas und Soziales
	Vergabemanagement und Beschaffung	Öffentliche Ordnung	Brand- und Katastrophenschutz
	Bestattungswesen	Gewerbe, Bußgeld und Sondernutzung	
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Stadtkasse	Steuern und Abgaben	
Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 3
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Kultur, Tourismus und Sport		
Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 4
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Czerwienski	Bauhof		

Öffnungszeiten der Verwaltung	
Mo. und Mi.	geschlossen
Di.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung	

Telefon (zentrale Vermittlung):
03949 912-0

Internetadresse:
www.oscherslebenbode.de



Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I
Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslieben, Schermcke

Vors. Thomas Leitow	Tel. 015252373095
Mitg. Ingrid Mann	Montag bis Freitag
Mitg. Uwe Hoffmann	8.00 - 20.00 Uhr

Sprechstunde:
Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung (03949 912-0).

Schiedsstelle IV
Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben

Vors. Melitta Glötzl	Telefon (d) 039408 312
Mitg. Claudia Drauschke	

Sprechstunde: nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens und des Logos der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Oschersleben (Bode)

(1) Die Stadt Oschersleben führt ein Stadtwappen. Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) zeigt das Wappen der Stadt Oschersleben (Bode) gespalten von rot und silber vorn zwei schräg gekreuzte silberne Schlüssel mit dem Bart nach oben und nach außen, hinten auf grünem Dreieck drei grüne Schilftengel mit schwarzen Kolben. Die Darstellung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Die Führung und Verwendung des Stadtwappens obliegt ausschließlich der Stadt Oschersleben (Bode) soweit im Nachfolgenden nicht etwas Anderes geregelt ist.

(3) Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zur Verwechslung mit dem Stadtwappen führen können.

§ 2 Grundsätze für die Genehmigung der Verwendung

(1) Die Nutzung des Wappens ist schriftlich, unter Beifügung von Beschreibung, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen o.ä., aus denen die beabsichtigte Verwendung zu erkennen ist, bei der Stadt Oschersleben (Bode) zu beantragen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs nur Vereinen/Verbänden/Institutionen/Organisationen mit Sitz oder Einrichtungen in der Stadt Oschersleben (Bode) erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken ganz oder teilweise dienen.

(4) Die Verwendung des Wappens kann den in § 2 Abs. 3 genannten Dritten auf Antrag erlaubt werden, wenn

- a. die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Oschersleben (Bode) nicht gefährdet oder schädigt oder gefährden bzw. schädigen kann,
- b. das Wappen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet wird, da dadurch die Stellung der Stadt als überparteiliche, politisch neutrale Gebietskörperschaft gefährdet würde,
- c. jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung des Wappens vermieden wird und eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,

- d. der Zweck und das Produkt einen Bezug zur Stadt Oschersleben (Bode) oder der Stadtgeschichte aufweist,
- e. das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

(5) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Werbecharakter für die Stadt eindeutig feststeht.

(6) Um die Verbundenheit und die Zuordnung von Bewerbern zur Region darzustellen, können im Rahmen von kommunalen Wahlen Ausnahmen zugelassen werden.

(7) Für die Verwendung mit Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oschersleben Bode in ihrer jeweils gültigen Fassung geltend gemacht.

§ 3 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens, Anzeigepflicht

(1) Die Abbildung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist genehmigungsfrei erlaubt.

(2) Wer das Wappen für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet, hat die Verwendung unter Angabe des Verwendungszweckes der Stadt Oschersleben (Bode) anzuzeigen.

§ 4 Führung und Verwendung des Logos der Stadt Oschersleben (Bode)

(1) Das Logo der Stadt Oschersleben (Bode) ist das wichtigste visuelle Element der Stadtverwaltung. Es ist in seiner Gestaltungsform als Kombination von Wort- und Bildmarke angelegt. Die Darstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Die Führung und Verwendung des Logos obliegt ausschließlich der Stadtverwaltung und ihren Einrichtungen.

(3) Die unbefugte Verwendung des Logos durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Logos, die zu Verwechslungen mit dem Stadtlogo führen können.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 das Stadtwappen und entgegen § 4 Abs. 3 das Stadtlogo unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Bestandsschutz

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens behalten im Rahmen des Bestandsschutzes ihre Gültigkeit. Bei Änderung der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

(2) Ausgenommen vom Bestandsschutz ist die Verwendung des Wappens für parteipolitische Zwecke. Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung ist die Nutzung zu unterlassen.

§ 7 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf jegliche Verwendung des Wappens und des Logos in jedweder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.12.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Anlage 1
Wappen der Stadt
Oschersleben (Bode)



Anlage 2
Logo der
Stadt Oschersleben (Bode)



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Auf Grund der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) sowie § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile beschließt der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Oschersleben (Bode) sowie deren Einrichtungen und Geräte werden Gebühren gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner sind die Erben oder die zum Unterhalt der Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstiger Grabaufbauten und diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben.

Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes bzw. mit Inanspruchnahme der übrigen Leistungen. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und der Ortsteile vom 01.10.2014 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.12.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Anlage 1
Gebühren

I. Grabstellengebühr für Reihengräber

1. Reihengrab für Erdbestattung	1.030,00 €
2. Kinderreihengrab für Erdbestattung (Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres)	615,00 €
3. Reihengrab für Feuerbestattung	905,00 €
4. Anonymes Reihengrab für Feuerbestattung (Grüne Wiese f. Urnen)	1.075,00 €

- | | |
|---|------------|
| 5. Beisetzung in Erdgemeinschaftsanlage Einzelgrabstätte | 1.575,00 € |
| 6. Beisetzung in Erdgemeinschaftsanlage Doppelgrabstätte | 2.100,00 € |
| 7. Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung | 990,00 € |

II. Grabstellengebühr für Wahlgräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Einzelwahlgrab für Erdbestattung | 1.515,00 € |
| 2. Doppelwahlgrab für Erdbestattung | 2.525,00 € |
| 3. Kinderwahlgrab für Erdbestattung (Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres) | 905,00 € |
| 4. Wahlgrab für Feuerbestattung | 1.210,00 € |
| 5. Beisetzung in Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten | 1.620,00 € |

III. Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes für Wahlgräber

pro Jahr und Grabstelle

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelwahlgrab für Erdbestattung | 60,00 € |
| 2. Doppelwahlgrab für Erdbestattung | 101,00 € |
| 3. Kinderwahlgrab für Erdbestattung (Verstorbenen vor Vollendung des 10. Lebensjahres) | 36,00 € |
| 4. Wahlgrab für Feuerbestattung | 48,00 € |
| 5. Grabstelle in der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten | 81,00 € |

IV. Benutzungsgebühr für Friedhofseinrichtungen

Benutzungsgebühr für die Friedhofskapelle für Trauerfeiern 155,00 €

V. Bestattungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| 1. Aushebung und Verschließen einer Urnengruft für eine Bestattung bzw. Umbettung | 48,00 € |
| 2. Aushebung und Verschließung einer Urnengruft für den Versand | 72,00 € |

VI. Gebühren für die Beräumung von Gräber

- | | |
|---|---------|
| 1. Grabstätteneinebnung nach Aufwand je Std. | 29,00 € |
| 2. Entsorgung der Grabaufbauten | |
| 2.1. Grabstätte für Erdbestattungen Einfassung u. Grabmal | 70,00 € |
| 2.2. Grabstätte für Erdbestattungen Einfassung oder Grabmal | 50,00 € |
| 2.3. Grabstätte für Feuerbestattungen Einfassung und Grabmal | 30,00 € |
| 2.4. Grabstätte für Feuerbestattungen Einfassung oder Grabmal | 15,00 € |

VII. sonstige Gebühren (Verwaltungsgebühren),

Grabmalgenehmigung einschließlich Befahren des Friedhofes 20,00 €

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Aufgrund

- der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- des § 22 der Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung
- sowie den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen

nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Oschersleben und ihrer Ortsteile wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) vom 15.03.2018 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG)
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden/Ölspuren und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe) in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu halten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 - 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit

die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebährenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Oschersleben (Bode) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile veröfentlich am 03.08.2018 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.12.2020

Kanngießer
Bürgermeister - S -

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben einschl. ihrer Ortsteile

Gebührentatbestände	je Minute in €
1. Personaleinsatz Grundbetrag/Einsatzstunde	
Personal der Freiwilligen Feuerwehr je Kamerad	0,69
Einsatzleiter	0,82

Gebührentatbestände

je Minute
in €

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschl. Beladung	
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	2,03
Drehleiter DL	3,32
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 8/18, TLF 4000, LF 20	1,72
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10, MLF	2,27
Löschgruppenfahrzeug LF 16/HD, LF 16/TS	2,27
Rüstwagen RW 2	1,47
Schlauchwagen SW 2000/Tr	2,07
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,25
Einsatzleitwagen ELW/1	0,94
Mehrzweckfahrzeug MTW, MZW, MTF,	1,63
Kleinlöschfahrzeug KLF	2,82
Versorgungsanhänger	0,20
Kommandowagen	0,50
3. Verbrauchsmaterialien	

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstausfall
Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.
5. Böswillige Alarmierung
Berechnungsgrundlage ist die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.
6. Brandsicherheitswache
Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrkameraden aller Dienstgrade ein pauschaler Stundenlohn von 20,00 € berechnet.
7. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung erforderlich machen, wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 €/eingesetzten Kameraden berechnet.

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Feilbieten von Waren bzw. die Nutzung von Standflächen auf dem Wochenmarkt gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über den Marktverkehr (im Folgenden Marktsatzung genannt) werden entsprechend der nachfolgenden Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die auf den Märkten bzw. Plätzen zugelassenen Händler, denen entsprechend § 5 Abs. 2 der Marktsatzung ein Standplatz zugewiesen wurde.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind je laufenden Meter der Verkaufsfront eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 2,20 €/Tag (umsatzsteuerfrei) zu entrichten.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €/Tag (umsatzsteuerfrei).
- (3) Händlern, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, werden bei der Nutzung von

- Beleuchtung und Registrierkassen 1,50 € (inkl. MwSt.),
 - Inbetriebnahme von Heizgeräten sowie Kühlgeräten 2,30 € (inkl. MwSt.),
 - Betreibung eines elektrischen Grills 2,30 € (inkl. MwSt.)
- je Markttag erhoben.

(4) Für den grünen Wochenmarkt am Samstag werden keine Gebühren erhoben.

(5) Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung/Reisegewerbeskarte sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Wochenmarkt

Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes - auf Grundlage des abgeschlossenen Jahresvertrages - und ist sofort fällig.

Bei Tageshändlern erfolgt die Abrechnung ohne Jahresvertrag auf Grundlage der Marktgebührensatzung.

(2) Die Entrichtung der Gebühr durch den Gebührensschuldner an den Marktmeister oder den Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) hat am jeweiligen Markttag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

(3) Die Kassierung der Energiekosten erfolgt am 1. Markttag des Folgemonats.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Wochenmarkt wird die Marktgebühr nicht erstattet.

(5) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5 Niederschlagung, Stundung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oschersleben (Bode) Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode) in der Fassung vom 06.07.2019 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 16.12.2020

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Bebauungsplan Nr. 06/2020 „Eigenheimbau Prahlsberg“ Ortsteil Hornhausen der Stadt Oschersleben (Bode)

Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/2020 „Eigenheimbau Prahlsberg“ Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) (Stand vom Oktober 2020) und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 18. Januar 2021 bis 19. Februar 2021

in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 1, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) Erdgeschoss öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/2020 „Eigenheimbau Prahlsberg“ Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/2020 „Eigenheimbau Prahlsberg“ Ortsteil Hornhausen, Oschersleben

(Bode) **bis zum 19. Februar 2021** beim Fachbereich 3 Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, der Stadt Oschersleben (Bode) abgegeben werden.

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06/2020 „Eigenheimbau Prahlsberg“ Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich vorbringen oder mündlich zur Niederschrift im Sachgebiet Planung, 1. Etage, Zimmer 24, erklären. Anfragen oder Terminabsprechungen können auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden.

Bitte achten Sie auf Sie auf die Besucherhinweise zur aktuellen Corona-Situation.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oschersleben (Bode), den 08. Januar 2021

Kanngießer
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchenberg“ im Ortsteil Hornhausen der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1; 2; 13 a BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 1; 2; 13 a BauGB

Am 07. Juli 2020 hat der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchenberg“ im Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) in Oschersleben (Bode) beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Hornhausen, Flur 2 und betrifft die Flurstücke 19/35, 19/33, 19/29, 19/28, 19/27, 19/26 und 19/25. Der Geltungsbereich ist ca. 9.675,0 m² groß.

Auszug aus der Karte des Geltungsbereiches



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt. Im beschleunigten Verfahren (§ 13 a Abs. 2 BauGB) kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 BauGB Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

2) Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchenberg“ im Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) (Stand vom Oktober 2020) sowie die Begründung und das Bodengutachten liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 18. Januar 2021 bis 19. Februar 2021

in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 1, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) Erdgeschoss öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“ in Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchenberg“ im Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) können bis **zum 19. Februar 2021** beim Fachbereich 3 Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, der Stadt Oschersleben (Bode) abgegeben werden.

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchenberg“ im Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich vorbringen oder mündlich zur Niederschrift im Sachgebiet Planung, 1. Etage, Zimmer 24, erklären. Anfragen oder Terminabsprechungen können auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden.

Bitte achten Sie auf Sie auf die Besucherhinweise zur aktuellen Corona-Situation.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oschersleben (Bode), den 08. Januar 2021

Kanngießer
Bürgermeister

Gesamtstädtische Beurteilung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2. Änderung)

Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Dezember 2020 den Entwurf der gesamtstädtischen Beurteilung zu Photovoltaikfreiflächenanlagen, 2. Änderung gebilligt.

Der Entwurf der gesamtstädtischen Beurteilung zu Photovoltaikfreiflächenanlagen, 2. Änderung (Stand vom Oktober 2020) und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 18. Januar 2021 bis 19. Februar 2021

in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 1, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) Erdgeschoss öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Zusätzlich wird der Entwurf der gesamtstädtischen Beurteilung zu Photovoltaikfreiflächenanlagen, 2. Änderung auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Stellungnahmen zum Entwurf der gesamtstädtischen Beurteilung zu Photovoltaikfreiflächenanlagen, 2. Änderung **bis zum 19. Februar 2021**

beim Fachbereich 3 Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, der Stadt Oschersleben (Bode) abgegeben werden.

Zusätzlich wird der Entwurf der gesamtstädtischen Beurteilung zu Photovoltaikfreiflächenanlagen, 2. Änderung auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich vorbringen oder mündlich zur Niederschrift im Sachgebiet Planung, 1. Etage, Zimmer 24, erklären. Anfragen oder Terminabsprechungen können auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden.

Bitte achten Sie auf Sie auf die Besucherhinweise zur aktuellen Corona-Situation.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oschersleben (Bode), den 08. Januar 2021

Kanngießer

Bürgermeister

NACHRUFE



Wir nehmen Abschied von

Hilmar Tiemann



Er verstarb am 5. Dezember 2020 im Alter von 64 Jahren.

Hilmar Tiemann war seit dem 1. November 1994 Bürgermeister von Peseckendorf. Mit der Eingemeindung in die Stadt Oschersleben übernahm er ab dem 1. Januar 2010 die Funktion des Ortsbürgermeisters, die er bis 2019 innehatte. Im Verlauf seiner Amtszeit hat Hilmar Tiemann mit großem Engagement, mit Umsicht und mit Herz die Interessen seines Heimatortes vertreten. Auch seinem Amtsnachfolger stand er als Mitglied des Ortschaftsrates weiterhin mit Rat und Tat zur Seite. Unser Mitgefühl gilt in der Stunde des Abschieds der Familie Hilmar Tiemanns.

Wir werden das Andenken an ihn als ehemaligen Peseckendorfer Bürgermeister und Ortsbürgermeister würdig in Ehren halten.

Dr. Wolfgang Nehring Benjamin Kanngießer Jürgen Schlee
Vorsitzender Bürgermeister Ortsbürgermeister
des Stadtrates Peseckendorf

Nachruf

Am 12. November 2020 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Gabriele Strebe

Sie war von 1987 bis 2011 als Schulsekretärin an der Grundschule Diesterweg beschäftigt. Durch ihre Persönlichkeit und Präsenz als Anlaufstelle für Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte prägte Gabriele Strebe das Bild der Schule.

In aufrichtiger Anteilnahme nehmen wir Abschied und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Benjamin Kanngießer
Bürgermeister

Monique Ammerich
Personalrat

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

STELLENAUSSCHREIBUNG

Sachbearbeiter (m/w/d) technische Gebäudeverwaltung



Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine unbefristete Stelle mit 40 Wochenstunden als

Sachbearbeiter (m/w/d) technische Gebäudeverwaltung

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind der Stelle zugeordnet:

1. Planung, Durchführung und Überwachung von kleineren Hochbaumaßnahmen

- Klären der Aufgabenstellung und Bestandsaufnahme
- Koordination mit fachlich Beteiligten und Entwurfsplanung
- Aufstellen eines Finanzierungsplanes
- Einholen von Zustimmung und Genehmigungen
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen
- Festlegung der Vergabeart
- Zusammenstellung der Verdingungsunterlagen
- Einholen von Angeboten
- Prüfen und Werten der Angebote einschl. Aufstellen eines Preisspiegels
- Bietergespräche führen
- Baubetreuung und u.U. Bauleitung
- Bauabnahme mit den bauausführenden Unternehmen
- Rechnungsprüfung
- Auflisten der Gewährleistungsfristen
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel
- Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche auftreten
- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen

2. Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Fachausschüsse

- Abstimmung mit Gemeinderäten, Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeistern
- Umsetzen der Beschlüsse nach Entscheidung im Hauptausschuss oder Rat gem. lfd. Nr. 1

3. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für die bautechnisch betreuten Hochbaumaßnahmen

- Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschl. Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeit unter Einbeziehung der Fachämter
- Erarbeiten von Kostenermittlungen bzw. Kostenschätzungen nach DIN 276 und Beschreibung der geplanten Maßnahmen

4. Mitwirkung bei der Beschaffung öffentlicher Mittel für Hochbaumaßnahmen

- Erstellung Planungskonzept, Baubeschreibung, Kostenschätzung gem. lfd. Nr. 1
- Beantragung der Fördermittel in Koordination mit Behörden

- Abrechnung von Verwendungsnachweisen nach Aufgliederung gem. DIN und Aufteilung in Gewerken

5. Mitwirken bei der Submissionsdurchführung

- Anfertigen der Niederschrift über die Submission
- Vorprüfung der Angebote gem. § 23 Nr. 1 VOB/A
- Wertung der Angebote gem. § 25 Nr. 1 (1a) VOB/A

Was wir von Ihnen erwarten

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium als Ingenieur im Bereich Hochbau oder vergleichbar
- Sicherheit in Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen
- Kenntnisse in Verwaltungsabläufen und im Haushaltsrecht
- Entscheidungsfreudigkeit und gutes Verhandlungsgeschick; Durchsetzungsvermögen
- sicheres Kommunikationsvermögen; aufgeschlossenes Auftreten
- Fähigkeit im Umgang mit relevanten Rechtsvorschriften
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- selbstständiges, eigenverantwortliches und engagiertes Arbeiten
- Flexibilität in der Arbeitszeit und Bereitschaft zur fachlichen Aus- und Fortbildung
- Führerschein Klasse B

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 10.

Ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie der schulischen Abschlusszeugnisse, eine Bewerbungsmappe ist nicht notwendig) richten Sie bitte **bis spätestens zum 15.01.2021** an

Stadt Oschersleben (Bode)
SG Personalverwaltung
Markt 1
39387 Oschersleben (Bode),

gerne auch per Mail an personalabteilung@oscherslebenbode.de. Im Falle der schriftlichen Bewerbung bitten wir Sie, uns lediglich Kopien einzureichen, da wir Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurücksenden können.

Sofern Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **per E-Mail** übersenden möchten, verwenden Sie bitte ausschließlich Dateien im **pdf-Format** als **eine Datei**. Bewerbungen, die diesem Format nicht entsprechen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß § 28 DSGVO zum Zweck der Durchführung des Auswahlverfahrens verarbeitet.

Oschersleben (Bode), 16.12.2020

Benjamin Kanngießer
Bürgermeister

Neues Haus der Stadtverwaltung



Foto: BEWOS GmbH

Verwaltung zieht vom Peseckendorfer Weg in die Innenstadt

Nach langer Vorbereitung ist es nun so weit: in der ersten Dezemberwoche ist die Verwaltung vom Peseckendorfer Weg ins ehemalige Kaufhaus O in der Magdeburger Straße 1 umgezogen. Zugleich wurde auch im Rathaus umstrukturiert, so dass Sie nun alle Bürgerdienstleistungen in der Magdeburger Straße 1 finden und alle anderen Sachgebiete im Rathaus am Markt. In der Liegenschaft am Peseckendorfer Weg ist unser Bauhof verblieben. In diesem Amtsblatt (und allen künftigen) finden Sie die neuen Erreichbarkeiten auf Seite 3.

Auch künftig bleibt ein Termin zwingend erforderlich.

Die Terminabsprache ist unter der Rufnummer 03949 12243 möglich.

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 23.11.2020 bis 31.12.2020

Sitzung des Hauptausschusses am 30.11.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 511103200 Stadtumbau-Ost im Sachkonto 559901 sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 34.200,00 €
Vorlagen-Nummer: OC/2020/280

In nichtöffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- Vermietung Sportlerheim Hornhausen
Vorlagen-Nummer: OC/2020/244

Sitzung des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses am 03.12.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Gesamtstädtische Beurteilung zu Photovoltaikfreiflächenanlagen, 2. Änderung
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2020/257
- Bebauungsplan Nr. 5/2020 „Photovoltaikanlage Neubrandenleber Straße“ im Ortsteil Hornhausen, Stadt Oschersleben (Bode) gem. § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2020/212
- Bebauungsplan Nr. 1/2020 „Am Heiden Kirchenberg“ im Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode)
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2020/253
- Bebauungsplan Nr. 6/2020 „Eigenheimbau Prahlsberg“ im Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode)
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2020/255

Sitzung des Stadtrates am 15.12.2020

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl der Schiedspersonen der Schiedsstelle IV in Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2020/230
- Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Oschersleben (Bode) und den Ortsteilen - 2. Fortschreibung für den Zeitraum 2020 bis 2024
Vorlagen-Nummer: OC/2020/259
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile
Vorlagen-Nummer: OC/2020/256
- Investitionszuschuss für den Neubau einer Schwimmhalle am Bahnhof an die BEWOS Wobau GmbH
Vorlagen-Nummer: OC/2020/277
- Änderung zum Beschluss OC/2019/772 für die Ausreichung des Darlehens an die BEWOS Wobau GmbH zur Finanzierung des Neubaus einer Schwimmhalle am Bahnhof
Vorlagen-Nummer: OC/2020/278
- Aufhebung des Beschlusses OC/2018/661 sowie OC/2017/501 zur Übernahme einer Bürgschaft im Rahmen einer Kreditaufnahme durch die BEWOS Wobau GmbH zur Finanzierung des Neubaus einer Schwimmhalle am Bahnhof
Vorlagen-Nummer: OC/2020/279
- Ermächtigung des Bürgermeisters der Stadt Oschersleben (Bode) zur Aufnahme von Darlehen für den Ausbau des Breitbandnetzes
Vorlagen-Nummer: OC/2020/289
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für das BUDGET 3650011KITAS für die Erstattung von Defizitkosten für die Kinderbetreuung in Fremdgemeinden
Vorlagen-Nummer: OC/2020/274
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für das BUDGET 3650018 FREIE TRÄGER für die Erstattung von Defizitkosten für die Kindereinrichtungen in Freier Trägerschaft
Vorlagen-Nummer: OC/2020/276
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile
Vorlagen-Nummer: OC/2020/258
- Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens und des Logos der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2020/225
- Abschluss Konzessionsvertrag Stromversorgung der Stadt Oschersleben (Bode) für die Ortsteile Ampfurth und Schermcke
Vorlagen-Nummer: OC/2020/243
- Abschluss Konzessionsvertrag Gasversorgung der Stadt Oschersleben (Bode) für die Ortsteile Ampfurth und Schermcke
Vorlagen-Nummer: OC/2020/242
- Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2020/282
- Kontinuierliche Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)

hier: Ergänzung um die Einzelmaßnahmen zum Programmjahr 2021

Vorlagen-Nummer: OC/2020/251

- 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)
hier: öffentliche Auslage
Vorlagen-Nummer: OC/2020/254
- Neustrukturierung der Städtebauförderung der Stadt Oschersleben (Bode)
 1. Beschluss über die räumlichen Abgrenzungen
 2. Beschluss Bezeichnung der Fördergebiete*Vorlagen-Nummer: OC/2020/250*
- Unterstützung Förderverein des Freibades Oschersleben e. V.
Vorlagen-Nummer: OC/2020/288
- Bestätigung des Widerspruchs des Bürgermeisters
Vorlagen-Nummer: OC/2020/290
- Bebauungsplan Nr. 8/2018 „Eigenheimsiedlung Flora“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) hier: Beschluss zum weiteren Umgang mit dem Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 8/2018 „Eigenheimsiedlung Flora“ im Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) vom 25.10.2018 (Beschluss-Nr. OC/2018/695) - abgelehnt
Vorlagen-Nummer: OC/2020/245
- Antrag der Fraktion FUWG-OC/OT-FDP zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2020/246
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 281001100 Bereitstellung Festplatz für Veranstaltungen in der INV-19-187 Errichtung einer Trafostation auf dem Festplatz Lindenstraße in Höhe von 71.300,00 €
Vorlagen-Nummer: OC/2020/228

In nichtöffentlicher Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

- Abschluss eines Mietvertrages mit der BEWOS Wobau GmbH und eines Nutzungsvertrages über das Mobiliar mit der BEWOS Service GmbH
Vorlagen-Nummer: OC/2020/283
- Höhergruppierung Sachgebietsleiter
Vorlagen-Nummer: OC/2020/275
- Höhergruppierung Sachgebietsleiter
Vorlagen-Nummer: OC/2020/248
- Höhergruppierung Sachgebietsleiter
Vorlagen-Nummer: OC/2020/247
- Beförderung Fachbereichsleiter
Vorlagen-Nummer: OC/2020/281

Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2022/23

Hier finden Sie die Sondertermine für die Anmeldung der Einschüler für das Schuljahr 2022/2023 für nachfolgend aufgeführte Grundschulen:

1. Puschkin-Grundschule Mittwoch, den 03.02.2021, von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Goethe-Grundschule Montag, den 22.02.2021, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, den 23.02.2021, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
3. Diesterweg-Grundschule Mittwoch, den 10.02.2021, von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Donnerstag den 11.02.2021, von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr

4. Reitersteinschule Dienstag, den 16.02.2021, Grundschule Hornhausen von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
5. Grundschule Hadmersleben Mittwoch, den 17.02.2021, von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Dies betrifft die Kinder, die bis zum 30.06.2022 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Eltern haben zu diesen Terminen die Möglichkeit, ihr Kind in der jeweils in ihrem Einzugsgebiet liegenden Grundschule anzumelden. Sollten diese Termine nicht eingehalten werden können, kann das Kind zu den regulären Sprechzeiten der Schule, jedoch spätestens bis zum 1. März 2021, angemeldet werden (bitte Geburtsurkunde des Kindes mitbringen).

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

**Die nächste Ausgabe
erscheint am:**

Freitag, dem 5. Februar 2021

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:**

Freitag, der 22. Januar 2021

**Annahmeschluss
für Anzeigen:**

Mittwoch, der 27. Januar 2021,
9.00 Uhr



IMPRESSUM

Amthliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amthliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“ erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Herr Schulte, Telefon (0 39 49) 91 21 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ampfurth

Hallo, lieber Weihnachtsmann,

die Burggeister möchten sich bei dir, Philip Schneider, ganz herzlich bedanken.

Viele schöne Geschenke, die unsere Eltern vom Wunschbaum der Einrichtung bestellt haben, hat er für uns mitgebracht.

Auch bei der „Nikolaus-Omi“, die einfach heimlich einen Sack voller gehäkelter und genähter Tiere und Puppen bei uns abstellte, möchten wir uns ganz herzlich - unbekannterweise, leider - bedanken. Es war eine tolle Überraschung.

Auch unseren Sponsoren, vor allem Holz-Agentur Seehausen Ltd., welche uns mehrmals im Jahr mit Sach- und Geldspenden unterstützt, möchten wir uns auf diesem Wege ganz herzlich bedanken und wünschen euch eine schöne und gesunde Weihnacht.

Die kleinen und großen Burggeister



Peseckendorf

Neujahrswünsche

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern von Peseckendorf und Neubau ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2021. Auf diesem Wege möchte ich mich nochmal recht herzlich bei den Frauen bedanken, die beim Packen der Pakete für unsere Kinder und Rentner den Weihnachtsmann kräftig unterstützt haben.



Wir hoffen mal, dass wir die Corona-Pandemie bald überstanden haben, damit unser gesellschaftliches Leben wieder stattfinden kann.

*Ihr Ortsbürgermeister
Jürgen Schlee*

— Anzeige(n) —

